

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises NKHR

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Pankrath**
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

pa

08.04.2026

Niederschrift

**über die 6. Sitzung des Arbeitskreises NKHR
am Mittwoch, den 08.04.2026
in die Landesgeschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg**

Beginn: 09:30 Uhr
Ende: 12:30 Uhr

Teilnehmer:
siehe beigefügte Teilnehmerliste (*Anlage 1*)

TOP 1 Begrüßung

Herr Schmidt begrüßt die Arbeitskreismitglieder und Vertreter der Geschäftsstellen.

TOP 2 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen angenommen.

TOP 3 Weitere Änderungsbedarfe in der KomHVO

Auf Nachfrage von Frau Wirth berichtet Frau Pankrath aus dem Januargespräch mit dem Ministerium für Inneres und Sport (MI), dass in dieser Legislatur keine umfassenden Änderungen mehr im Kommunalverfassungsgesetz erwartet werden können. Allerdings habe das MI signalisiert, dass möglichst bis zum Sommer ein Entwurf mit Änderungen zur KomHVO vorgelegt werden soll. Frau Pankrath weist aber auch darauf hin, dass das zuständige Referat im MI aktuell aus verschiedenen Gründen unterbesetzt ist und dieser Zeitplan nur einzuhalten ist, wenn keine anderen, prioritär zu erledigenden Aufgaben anfallen.

Zu § 1 Abs. 2 KomHVO

Herr Schmidt stellt zur Diskussion, inwieweit in Anknüpfung an die vom Ak unterbreiteten Vorschläge zum Verzicht z. B. auf die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht zum Jahresabschluss, auch auf verschiedene Muster im Haushaltsplan verzichtet werden könnte.

Im Ergebnis der Diskussion unterbreitet der Arbeitskreis folgenden Änderungsvorschlag:

(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. *der Vorbericht,*
2. *eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen, **soweit nicht im Vorbericht dargestellt**;*
Werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich die Ergebnis- und Finanzplanung noch nicht erstreckt, so ist die voraussichtliche Deckung des Auszahlungsbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen,
3. *eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres, **soweit nicht im Vorbericht dargestellt**.*
- ~~4. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen,~~
54. *die Haushalts- oder Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden. Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune beteiligt ist; ausgenommen sind Beteiligungen gemäß § 119 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes,*
- ~~6. eine Übersicht über die Budgets nach § 4 Abs. 5 und~~
75. *das Haushaltskonsolidierungskonzept, soweit erforderlich.*

Einig sind sich die Arbeitskreismitglieder, dass auf eine Übersicht über die Zuwendungen an Fraktionen sowie über die Budgets nach § 4 Abs. 5 KomHVO verzichtet werden kann. Diese Informationen stünden an anderer Stelle zur Verfügung, so dass sich erfahrungsgemäß für die Übersichten weder die Vertretung, noch die Kommunalaufsichtsbehörde, noch die Rechnungsprüfung interessiere.

Hinsichtlich der Übersichten zu den Verbindlichkeiten, Rücklagen und Verpflichtungsermächtigungen besteht Einigkeit, dass die Informationen an einer Stelle transparent zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Vertreter aus der Kommunalaufsichtsbehörde und dem kreislichen Rechnungsprüfungsamt hielten auch einen Überblick im Vorbericht für zweckmäßig. Insbesondere in kleineren Verwaltungen seien die Angaben überschaubar und so leicht in den Vorbericht zu integrieren. So könnten die Gemeinden vom teilweise problembelasteten Ausfüllen der Muster entlastet werden, die Kommunalaufsichtsbehörden von Nachfragen bzw. Beanstandungen wegen fehlender Anlagen. Insoweit ließen sich mit dieser Änderungen Fehler vermeiden und Standards abbauen.

Von den Kämmerern der größeren Verwaltungen werden einige Übersichten allerdings für sachdienlich gehalten, so etwa die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen oder über die Verbindlichkeiten, insoweit beschränkt auf die Kreditverbindlichkeiten.

Insofern stellt der oben formulierte Änderungsvorschlag einen Kompromissvorschlag dar, der grundsätzlich ermöglichen würde, mit den bekannten Mustern weiterzuarbeiten oder aber auch Standards ohne Informationsverluste abzubauen und so den Aufwand für die Zusammenstellung der Unterlagen für die Haushaltsplanung zu reduzieren.

Zu § 13 Abs. 1 KomHVO

Unter Verweis auf die zugesagte Prüfung seitens des MI LSA zur Regelung in § 42 Abs. 1 Satz 2 KomHVO LSA wird nochmals die Frage zur Diskussion gestellt, ob nicht generell ein Absetzen zu viel erhaltener oder zu viel gezahlter Beträge von den Erträgen/Einzahlungen bzw. Aufwendungen/Auszahlungen ermöglicht werden sollte. Im Ergebnis der Diskussion unterbreitet der Arbeitskreis folgenden Änderungsvorschlag:

~~(1) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Kommune zurückzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Satz 1 gilt entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Kommune zurückfließen oder für die noch eine verfügbare Haushaltsermächtigung besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die mit diesen Erträgen und Aufwendungen im Zusammenhang stehenden Ein- und Auszahlungen. Im Übrigen gilt § 31 Abs. 1 und 2 der Gemeindekassenverordnung Doppik.~~ **Die Rückzahlung zu viel eingegangener Beträge ist bei den Erträgen und/oder Einzahlungen abzusetzen. Die Rückzahlung zu viel ausgezahlter Beträge ist bei den Aufwendungen und/oder Auszahlungen abzusetzen.**

Der Arbeitskreis erkennt die Geltung des Bruttoprinzips, von dem § 13 Abs. 1 KomHVO wichtige Ausnahmen zulässt, grundsätzlich an. Er hält gleichwohl aus verschiedenen Gründen eine Ausweitung der Absetzungsregelung für zusammengehörende Sachverhalte für erforderlich.

Der Vorschlag wird maßgeblich mit steuerrechtlichen Entwicklungen begründet, insbesondere der Neuausrichtung des Umsatzsteuerrechts (siehe auch nachfolgendes Beispiel der Betriebskostenvorauszahlungen). Im Hinblick auf die großen Herausforderungen bei der sachgerechten Umsetzung der steuerlichen Pflichten nach § 2b UstG in allen Kommunen und vor dem Hintergrund das für die Grenze zu einer Straftat im Steuerrecht bedingter Vorsatz (billigende Inkaufnahme von Fehlern) ausreichend ist, wird eine konsequent einheitliche Regelung in § 13 für weniger fehleranfällig gehalten. Mit Rechnungseingang lasse sich regelmäßig noch nicht eindeutig abgrenzen, inwieweit die Rechnung einen steuerbaren oder nicht steuerbaren Vorgang betrifft. Insofern sei es zum Schutz des Hauptverwaltungsbeamten und aller Akteure in der Verwaltung unumgänglich, jeden Vorgang mit möglicher Umsatzsteuerbarkeit zunächst komplett als steuerbar zu erfassen, um eine Steuerhinterziehung zu vermeiden. Erst nach einer abschließenden steuerlichen Bewertung kann die Gemeinde Vorgänge entsprechend der Steuerbarkeit zuordnen und muss dann mit entsprechenden Absetzungen arbeiten können.

Aber auch in anderen Fällen führt das gelebte Bruttoprinzip zu fehlerhaften Darstellungen. Ein klassisches Beispiel hierfür sind Erstattungen von Betriebskosten.

Beispiel:

Die Gemeinde zahlt in 2025 für ein angemietetes Bürogebäude Betriebskostenvorauszahlungen in Höhe von 25.000 Euro. Das wird in 2025 als Aufwand gezeigt. Bei einem steuerbaren Vorgang werden hier Vorsteuern gezogen. Im Jahr 2026 erfolgt nach Betriebskostenabrechnung eine Erstattung von 5.000 Euro. Diese 5.000 Euro sind reduzierter Betriebskostenaufwand, werden gleichwohl aber in 2026 als Ertrag behandelt. Bei steuerbaren Vorgängen würde hier Umsatzsteuer ausgewiesen, obwohl es sich um eine Korrektur der Vorsteuer handelt. Hier führt die strikte Umsetzung des Bruttoprinzips einerseits zu einer fehlerhaften Aufwandsbewertung und andererseits zu einer fehlerhaften steuerlichen Darstellung

Aktuell stehe darüber hinaus auch der § 9 Abs. 2 KomHVO, nach dem die Erträge und Aufwendungen in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen sind, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind, in Widerspruch zu den steuerlichen Abgrenzungskriterien. Maßgeblich sei im Steuerrecht (für die Geltendmachung der Vorsteuer) nicht der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Zurechnung, sondern der Zeitpunkt des Rechnungseingangs. Diese Zeitpunkte können auch in

unterschiedlichen Haushaltsjahren liegen. Das bedeute: Die Vorsteuer aus einer Dezemberrechnung, deren Eingangsstempel den Januar des Folgejahres ausweist, kann dann auch erst im Folgejahr abgezogen werden.

Beispiel:

Die Gemeinde erhält im Dezember 2025 eine Lieferung Büromaterial. Der Rechnungseingang erfolgt im Januar.

Inwieweit und zu welchem Anteil dieses Material für umsatzsteuerbare oder nicht umsatzsteuerbare Produkte z. B. für steuerbare Kulturprodukte verwendet wird, ist zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung nicht immer bekannt. Insofern ist es, um eine sachgerechte Umsatzsteuervoranmeldung abgeben zu können und um eine Steuerhinterziehung zu vermeiden, besser, für alle Vorgänge eine steuerrechtliche Abgrenzung zu wählen, als eine Differenzierung zwischen steuerbaren und nichtsteuerbaren Vorgängen vorzunehmen.

Zu § 20 KomHVO

In Folge des Vorschlags des MI, die verpflichtende Vorgabe eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) aufzugeben, wurde im Arbeitskreis hierzu eine Diskussion erbeten. Anlass waren insbesondere Bedenken, dass eine gelebte KLR z. B. der Haushaltskonsolidierung zum Opfer fällt (z. B. durch Vertretungsbeschluss).

Im Arbeitskreis werden unterschiedliche Sichtweisen zu einer „Kann“-Bestimmung diskutiert. Am Ende besteht Einigkeit, dass die Kommune ihr Ermessen auszuüben hat. Wenn die Kommune im Abwägungsprozess zu dem Ergebnis kommt, dass in einem bestimmten Bereich eine KLR erforderlich ist, bestehe auch eine Pflicht eine KLR einzuführen. Als hilfreich würde der Arbeitskreis einen Hinweis (in der Verordnung, per Erlass) erachten, dass ein Verzicht auf eine KLR zu Konsolidierungszwecken nicht möglich ist, wenn zuvor die Notwendigkeit für einen bestimmten Verwaltungsbereich festgestellt wurde.

Der Arbeitskreis stimmt dem Vorschlag des MI zu, die Einführung einer KLR in das Ermessen der Kommune zu stellen. Insbesondere in kleineren Kommunen ergebe sich aus einer KLR i. d. R. kein Mehrwert.

Zu § 22 KomHVO

Die Information aus dem Januargespräch mit dem MI, dass eine restriktivere Vorgabe zu den Sonderrücklagen erwogen wird (nur noch Kapitalrücklage und eine Rücklage für nicht rechtsfähige Stiftungen), wird im Arbeitskreis erörtert.

Die Auffassungen divergieren zwischen überwiegender Zustimmung und zwischen: „Die Vertretung solle wie bisher frei über die Ergebnisverwendung entscheiden dürfen, z. B. einen Ergebnisüberschuss zur Absicherung von zukünftigen Investitionen in eine Sonderrücklage überführen.“

Die meisten Arbeitskreismitglieder arbeiten nicht mit Sonderrücklagen und sind der Auffassung, dass ein Ergebnisüberschuss in eine Ergebnissrücklage überführt werden sollte. Haushaltsausgleich, die Reduzierung von Umlage- oder Steuerlasten sieht man im Vordergrund. Einigkeit besteht dahingehend, dass man, wenn man Sonderrücklagen zur Absicherung von Investitionen weiterhin zulässt, das Problem des Vorhaltens der Liquidität (Ausgliedern aus dem verfügbaren Finanzhaushalt; fremde Mittel?) und der Auflösung (investive Einzahlung im Finanzhaushalt und ratierliche Auflösung; entsprechend SoPo?) verbindlich lösen muss.

Zu § 24 KomHVO

Zum Umgang mit Fehlbeträgen wird zunächst vom Städte- und Gemeindebund und vom Vertreter der kreislichen Rechnungsprüfung festgestellt, dass die Kommunen mit der Vorschrift ganz unterschiedlich umgehen und deshalb hier Regelungsbedarf gesehen wird. Teilweise wird in der Regelung ein Widerspruch zur Vorgabe des Haushaltsausgleichs (§ 98 Abs. 3 KVG LSA) gesehen, weil einerseits der Haushaltsausgleich verbindlich vorgegeben, andererseits aber ermöglicht wird, Fehlbeträge vorzutragen. In diesem Kontext wird zur Diskussion gestellt, ob nicht ein Jahresfehlbetrag statt als Fehlbetrag vorgetragen zu werden, immer zur erkennbaren Reduzierung des Eigenkapitals (Rücklage aus der Eröffnungsbilanz, weil bei einem Fehlbetragsvortrag Ergebnisrücklagen der Logik der Ausgleichsverpflichtung folgend nicht vorhanden sind) führen müsse. Die Positionen liegen hier weit auseinander zwischen:

- „Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz ist unantastbar“, weil sich aus den §§ 112 und 115 KVG LSA als dem Haushalts- und Rechnungswesen überzuordnendes Ziel die Vorgabe des Vermögenserhalts ergibt. Es wird insbesondere eine weiter zunehmende Disparität in der aufgabenangemessenen Finanzausstattung befürchtet, solange den Kommunen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zum Ergebnisausgleich zur Verfügung stünde.
- „Die haushaltsrechtlichen Regelungen - Haushaltsausgleich, Haushaltskonsolidierung, Umgang mit Fehlbeträgen - harmonisieren grundsätzlich miteinander, was beibehalten werden sollte.“ Nach Ablauf des 9-Jahres-Zeitraumes allerdings besteht eine Regelungslücke, wie dann mit ggf. noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen umzugehen ist. Diesbezüglich tendieren die Auffassungen folgerichtig wiederum zu: „Weiter vortragen!“ oder „Verbuchung zu Lasten des Eigenkapitals (Rücklage aus der Eröffnungsbilanz)!“, was sich auch in einer unterschiedlich gelebten Praxis spiegelt.
- „Ergebnisüberschüsse oder -defizite führen dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs Rechnung tragend immer zu einer Erhöhung oder Reduktion des Eigenkapitals und sollten dementsprechend, erforderlichenfalls, auch zu Lasten der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz, ausgewiesen werden“, weil so transparent unmittelbar eine negative oder positive Entwicklung des Eigenkapitals gezeigt wird.

Der Arbeitskreis kann sich hier nicht abschließend verständigen. Die Diskussion soll in der kommenden Sitzung fortgeführt werden. Hierfür soll auch recherchiert und möglichst visualisiert werden, wie das in anderen Bundesländern gehandhabt wird.

Zu § 26 Abs. 1

Erörtert wird ob die Worte „mehrmals jährlich“ durch „mindestens zweimal im Jahr“ ersetzt werden sollten. Im Ergebnis spricht sich der Arbeitskreis dafür aus, die Vorschrift unverändert beizubehalten.

Zu § 40 KomHVO

Erörtert wird, ob eine Regelung zum Abschreibungsende aufgenommen werden sollte mit dem Ergebnis, dass dies nicht erforderlich ist, weil bei Vermögensabgang der Restbuchwert ausgebucht wird.

Erörtert wird, ob statt auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes für den Abschreibungsbeginn auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme abgestellt werden sollte. Da die Herstellung regelmäßig erst mit Betriebsbereitschaft abgeschlossen ist

und ein Vermögensgegenstand ab dem Zeitpunkt der Anschaffung auch einem Werteverlust unterliegt, wird das nicht für erforderlich gehalten.

Auf Grund der fortgeschrittenen Zeit wird die Behandlung der nachfolgenden TOP auf die nächste Sitzung vertagt.

TOP 4 Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) und

TOP 5 Weitere untergesetzliche Vorgaben.



Andrea Pankrath
Protokollführung